



## Trichinenuntersuchungen

Alle Trichinenproben von untersuchungspflichtigen Tieren oder Fleisch (Fleisch von Hausschweinen, Einhufern, Wildschweinen, Bären, Füchsen, Biberratten und Dachsen sowie von allen anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können (außer Fleisch von Hausschweinen in Hausschlachtung) sind im Labor des Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramtes im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu untersuchen.

In gewerblichen Schlachtstellen entnehmen die in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschäftigten Tierärzte und Fleischkontrolleure die Trichinenproben. Die Inhaber der Schlachtstätten müssen den Probentransport (z.B. über Bürgerbüros des Landkreises) und die Abgabe selbst organisieren.

### Entnahme

Proben von erlegtem Wild entnehmen die Jagd Ausübungsberechtigten selbst, sofern sie im Besitz einer amtlichen Beauftragung sind.

### Abgabe

Abgegeben werden können die Trichinenproben zu den Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Landkreises und direkt im Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt in Pirna. Die Bürgerbüros Freital und Dippoldiswalde werden mindestens einmal täglich durch das Kuriersystem des Landratsamtes angefahren, so dass ein zügiger Probentransport gesichert ist.

### Voraussetzungen

Für den Versand per Post oder Kurier und den Einwurf in die Briefkästen der Bürgerbüros sowie die Abgabe in den Bürgerbüros müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Die Proben müssen hygienisch einwandfrei und auslaufsicher verpackt werden. Sie müssen gegenüber dem Landratsamt Ihre Teilnahme am Lastschriftverfahren bekunden. Der Wildursprungsschein muss vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt werden. Der Antragsteller der amtlichen Untersuchung (§ 6 Abs.2 der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung) ist für das Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt in jedem Fall der Empfänger der Rechnung.

**Achtung!** Aus hygienischen Gründen bitten wir vom Einwurf der Proben freitags nach Geschäftsschluss der Bürgerbüros und samstags abzusehen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass alle zeitlichen Mehraufwendungen der Untersuchungsstelle, sei es infolge eines mangelhaft ausgefüllten Wildursprungsscheines oder infolge einer mangelhaften hygienischen Verpackung oder fehlenden Kennzeichnung des Untersuchungsgutes nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz in Rechnung gestellt werden.

### Befundübermittlung

In der VO (EU) 2015/1375 ist festgelegt, dass das Fleisch/die Stücke erst verfügbar sind, wenn Sie einen schriftlichen Untersuchungsbericht erhalten haben. Die Befundmitteilung kann per Post (zeitaufwändig, längere Zustelldauer), Fax oder E-Mail erfolgen. Die Formulare für die Teilnahme am Lastschriftverfahren und für die Mitteilung des Übermittlungsweges erhalten Sie im Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt.

### Untersuchungszeiten

Untersuchungen finden grundsätzlich nur an Arbeitstagen der Landkreisverwaltung statt. Zusätzliche Untersuchungen an Feiertagen oder Brückentagen sind nicht möglich.

Täglich ist mindestens ein Ansatz für gewerbliche Schlachtungen vorgesehen. Wildschweinproben werden in der Regel täglich, allerdings bei **geringem Probenaufkommen am nächsten Arbeitstag** untersucht.

**Probeneingang am Laborstandort Pirna für die Untersuchung am selben Tag:**

Montag bis Donnerstag	bis 12:00 Uhr
Freitag	bis 11:00 Uhr

Später eingehende Proben werden am **nächsten Arbeitstag** untersucht. Bitte beachten Sie die Transportzeiten, wenn die Abgabe in den Bürgerbüros erfolgt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zu unseren Öffnungszeiten zur Verfügung (Tel.: 03501 515-2401)

**Verpackungs-und Versandaufgaben**

Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Transportbelastungen aufweist (insbesondere nicht aufreißt oder aufplatzt) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht.

Für veterinärmedizinische Proben sind grundsätzlich mehrteilige Verpackungen zu verwenden. Verpackung und Versand erfolgen gem. den Vorgaben wie folgt:

Verpackung: Primärgefäß(e) – jedes Primärgefäß ist mit der Nummer des Wildursprungscheines deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, der Wildursprungschein muss Bestandteil der Sendung sein.

Sekundärgefäß – das Sekundärgefäß kann auch mehrere Primärgefäße enthalten. Wir empfehlen als Primär- und Sekundärgefäß eine haltbare Folietüte (dicht u. reißfest) und dazwischen saugfähiges Material (Küchenrolle) zu verwenden.

Zusätzliche Anforderungen: Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle  
Sendungsart: Großbrief, Maxibrief oder Päckchen

**Kennzeichnung:** Alle Sendungen müssen Name und Anschrift des Absenders und Empfängers tragen. Die Sendung ist auf der Außenverpackung deutlich und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

„Freigestellte Veterinärmedizinische Probe“ **und** „Exempt animal specimen“

**Musterbeispiel für die Außenverpackung:**

Abs.: Herr Mustermann  
Musterstr. 2  
01796 Musterstadt

Freigestellte  
Veterinärmedizinische Probe

Exempt animal  
Specimen

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landratsamt  
Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt  
Postfach 10 02 53/54  
01782 Pirna